Zu Posten 3 desselben Capitels, »Oeffentliche Brunnen«. Der Wunsch der Bürgerschaft ist der Deputation für das Bauwesen zur Berücksichtigung mitgetheilt worden.

Zu Posten 14 desselben Capitels, »Leuchtschiffe und Leuchtthurm«. Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und bewilligt somit außer den veranschlagten 8886 Thalern die in dem Berichte der Deputation für den Leuchtthurm mehr geforderten 850 Thaler.

Zu Posten 19 desselben Capitels, »Ausgaben für den Stadtweinkeller«. Ebenso genehmigt er auch den Vorschuß von 10,000 Thalern an die Deputation für den Stadtweinkeller zur Vervollständigung des Lagerbestandes desselben.

Zu außerordentliche Ausgaben, Cap. 4 Posten 5, »Kosten der Münzanstalt«. Der Senat ist einverstanden damit, daß von der Finanzdeputation der gewünschte Bericht erstattet werde.

Zu Cap. 5, »Schuldentilgungsfond«. Der Senat hat den zu diesem Posten von der Bürgerschaft ausgedrückten Wunsch der betreffenden Deputation zu thunlicher Berücksichtigung empfohlen.

Indem der Senat schließlich mit der Erhebung eines einprocentigen Einkommenschosses im Laufe des nächsten Monats sich einverstanden erklärt, genehmigt er seinerseits das Budget in allen seinen Theilen, wobei er voraussetzt, daß die Bürgerschaft, da sie solche nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, ihre Zustimmung zu den nicht speciell erwähnten Posten stillschweigend habe ertheilen wollen.

Daß allen Zweigen der Verwaltung im laufenden Jahre ganz besonders eine möglichst strenge Sparsamkeit zur Pflicht zu machen sei, hat die Bürgerschaft bereits hervorgehoben, und kann der Senat sich hierin ihr nur vollständig anschließen.

2. Jahresbericht der Schuldeputation.

In Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft erklärt auch der Senat sich einverstanden mit der von der Schuldeputation in deren Jahresbericht unter A. 1 bis 5 in Betreff der Hauptschule ausgesprochenen Ansichten, genehmigt die vorgeschlagenen Modificationen hinsichtlich der Normirung der Gehalte der Vorsteher und ordentlichen Lehrer und die beantragte Festsetzung des Schulgeldes, und bewilligt endlich, in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Gründe, dem bisherigen Schreiblehrer Neuhaus eine lebenslängliche Pension von jährlich 450 Thalern aus den Fonds der Hauptschule.

3. Organisation des technischen Personals beim Bauwesen.

Die wegen obigen Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat dem Senat beifolgenden Bericht übergeben, über dessen Inhalt er der Erklärung der Bürgerschaft, unter Vorbehalt der seinigen, entgegensieht.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 14. Mai 1858.

Deputationsbericht,

die Organisation des technischen Personals bei dem öffentlichen Bauwesen betreffend.

Die mit der Revision der am 27. März 1846 vereinbarten Bestimmungen in Betreff des technischen Personals bei dem öffentlichen Bauwesen beauftragte Deputation verfehlt nicht, nach Beendigung ihrer Berathungen das Ergebniß derselben in den nachstehenden Bestimmungen vorzulegen:

1) Drei obere Baubeamte sind nach wie vor für den öffentlichen Dienst erforderlich, denen, vorbehältlich anderweitiger Anordnungen, im Einzelnen,

a. die technische Leitung des Land- oder Hochbau's,
b. des Hafenbaus zu Bremerhaven und
c. des übrigen Wasserbaues

obliegt.

2) Bei dem künftigen Abgange eines der beiden oberen Wasserbaubeamten wird indeß der Senat vorab erwägen, ob die Verhältnisse gestatten, dem Andern, hinsichtlich beider Abtheilungen des Wasserbaus, die obere Leitung zu überlassen und solchen Falls ohne Wiederbesetzung der erledigten Stelle die nächste Aufsicht über die Hafenbauten zu Bremerhaven einem dazu zu ernennenden unteren Beamten zu übertragen.

3) Der ordentliche Gehalt der oberen Baubeamten wird auf 1500 Thaler mit einer Alterszulage von 100 Thaler nach je 5 Dienstjahren bis zu 1800 Thalern festgesetzt. Bei Anstellung eines Beamten kann jedoch der anfängliche Gehalt vom Senat auch niedriger als auf 1500 Thaler festgestellt werden.

4) Wenngleich zur Beaufsichtigung von Neubauten, sowie zur Hülfe bei Ausarbeitung von Projecten, Anschlägen u. s. w. vorzugsweise von den betreffenden Behörden Hülfsarbeiter auf Zeit anzunehmen sein werden, so erscheint doch für das regelmäßig jährlich wiederkehrende Bedürfniß die Anstellung von sechs Bauconducteuren nicht zu vermeiden, von denen, ohne eine anderweitige Bestimmung auszuschließen, zur Zeit drei für den Wasserbau und drei für den Land- oder Hochbau erforderlich sein dürften.

5) Die Bauconducteure zerfallen in zwei Classen. Zu Bauconducteuren erster Classe können nur solche Techniker ernannt werden, welche sich bereits in einer Prüfung oder in anderer Weise als befähigt zu selbstständiger Geschäftsführung ausgewiesen haben.

6) Die Bauconducteure erster Classe beziehen ein Gehalt von 750 Thalern mit einer Alterszulage von 50 Thalern nach je 5 Jahren bis zu 1000 Thaler. Die Bauconducteure zweiter Classe ein Gehalt von 400 Thalern mit dergleichen Alterszulage bis zu 650 Thaler.

7) Die Baubeamten sind, abgesehen von dem jedem von ihnen angewiesenen besonderen Wirkungskreise, sämmtlich oder theilweise auch zu collegialischen Berathungen, Begutachtungen und Ausarbeitungen in Bauangelegenheiten; zur Unterrichtsertheilung an angehende Techniker, sowie zur Theilnahme an der Prüfung angehender Bauhandwerker und zur Examination anzustellender Baubeamten verpflichtet.

8) Namentlich haben die oberen Baubeamten, sämmtlich oder theilweise, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Technikern, die im Auftrage öffentlicher Behörden von einzelnen Bauabtheilungen oder Baubeamten entworfenen Berichte, Projecte und Kostenanschläge über wichtige öffentliche Bausachen vor der Einreichung an die Behörde, sobald es verlangt wird, einer collegialischen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen, so wie bedeutende Bauten, wenn sie vollendet sind, gemeinschaftlich zu revidiren.

Bei der Prüfung und Begutachtung von Berichten, Projecten und Kostenanschlägen werden ihnen alle zur Beurtheilung nöthige Schriften, Zeichnungen u. s. w. vorgelegt. Bei der Revision von Bauten, sobald dazu der Auftrag ertheilt ist, sind sie befugt, die Bauten von Zeit zu Zeit zu besuchen oder durch Einzelne aus ihrer Mitte besuchen zu lassen und von den ausführenden Technikern jede ihnen erforderlich scheinende Auskunft zu begehren.

Zur Begründung dieser Vorschläge erlaubt sich die Deputation das Folgende hinzuzufügen:

Da schon in der Vereinbarung von 1846 davon ausgegangen ist, daß drei obere Baubeamte und sechs Conducteure in voller Wirksamkeit zu erhalten sind und sich seit dieser Zeit die Ansprüche an unsere technischen Arbeitskräfte bedeutend vermehrt haben, so wird die Beibehaltung dieser neun Baubeamten keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Die Deputation empfiehlt zwar, bei neuen Projecten und deren Ausführung, wenn die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, auf Zeit anzunehmende Hülfsarbeiter, statt fest anzustellender Conducteure zu verwenden; allein für die Unterhaltung und Verbesserung der vorhandenen Anlagen und Bauwerke, namentlich beim Wasserbau zur Beaufsichtigung der Strom- und Uferbauten, der Deiche, Bollwerke, Brücken, öffentlichen Grundstücke und Chausséen, so wie beim Landbau zur Beaufsichtigung der Straßen und Canäle in der Stadt und der öffentlichen Gebäude läßt sich eine Anzahl Unterbeamten, welche mit der Sache selbst und mit den Localitäten hinreichend vertraut sind, mithin eine Anzahl fest angestellter Conducteure gar nicht entbehren, welche die Deputation so gering als möglich, für den Wasserbau auf drei und für den Landbau ebenfalls auf drei vorgeschlagen hat, während sie für den Hafenbau zur Zeit ganz davon abzusehen empfiehlt,

Bei dem Landbau dürfte indeß die dritte Conducteurstelle, soweit irgend thunlich, mit einer vorzugsweise technisch befähigten Persönlichkeit, also nicht sowohl mit einem Architecten als mit einem Ingenieur zu besetzen sein, da es bisher in der genannten Abtheilung des Bauwesens an solchen Arbeitskräften gemangelt hat.

Bei den oberen Baubeamten hat sich die Deputation die Möglichkeit vergegenwärtigen müssen, daß es, wenn beim Abgange eines der beiden Wasserbaubeamten alle neuen Anlagen in Bremerhaven vollendet wären und mittelst der Eisenbahn eine leichtere Communication zwischen Bremen und der Hafenstadt statt fände, thunlich und wünschenswerth sein könne, die obere Leitung des ganzen Wasserbaus in einer Hand zu vereinigen, und hat deshalb vorgeschlagen, daß bei der künftigen Erledigung der Stelle eines der beiden oberen Wasserbaubeamten diese Frage in Erwägung gezogen werden möge.

Da aber hierbei Alles mehr oder weniger von der Persönlichkeit des in seiner Stelle verbleibenden Beamten abhängt und diese nicht füglich Gegenstand der Verhandlungen des Senats mit der Bürgerschaft sein kann, so wird die Entscheidung allein dem Senat überlassen werden müssen.

Die wesentlichste Abweichung von den früheren Bestimmungen enthalten die von der Deputation vorgeschlagenen höheren Gehalte; allein auch daran wird schwerlich Anstoß genommen werden, da es ja notorisch ist, wie sehr, selbst noch seit 1846, der Bedarf an Technikern in Deutschland gestiegen ist, und wie schwer es überhaupt ist, tüchtige Techniker zu erlangen.

Die Erfahrung hat auch klar bewiesen, daß die Gehaltssätze von 1846 viel zu niedrig gegriffen waren. Während der Normalgehalt der oberen Baubeamten 1000 Thaler betrug, wurde sogleich ein Baudirector, und später auch der zweite, mit einem Gehalt von 1500 Thalern angestellt. Die zwar anfangs bis auf Eine besetzten Conducteurstellen konnten später, als sie theilweise erledigt wurden, wegen Mangels eines ausreichenden Gehalts nicht wieder besetzt werden. Die angestellten Conducteure rückten in die höchsten Gehaltssätze auf und darüber hinaus, konnten aber dennoch, zumal wenn sie Familien hatten, nicht davon leben und mußten daher entweder von den einzelnen Behörden gratificirt werden oder mit Nebenarbeiten zu verdienen suchen, was beides im Principe nicht gebilligt werden kann.

Dazu kömmt die unverkennbare Steigerung aller Lebensbedürfnisse, so wie endlich der Umstand, daß schon junge Techniker als Hülfsarbeiter sowohl im Staatsdienst als in Fabriken viel bedeutendere jährliche Gehalte als unsere Conducteure beziehen und auch dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, die Gehalte unserer Baubeamten verhältnißmäßig zu erhöhen.

Für die oberen Baubeanten hat die Deputation den den zuletzt ernannten Baudirectoren bewilligten Gehalt von 1500 Thalern beibehalten, hat aber die Hinzufügung einer Alterszulage bis zu 1800 Thaler vorgeschlagen, theils aus den angeführten allgemeinen Gründen, theils weil es zu sehr im öffentlichen Interesse liegt, daß die oberen Beamtenstellen, für welche nicht selten Auswärtige gewonnen werden müssen, angemessen salarirt werden. Es wird dabei indeß füglich dem Senate überlassen bleiben können, bei Anstellung eines Beamten unter Umständen, namentlich wenn der Anzustellende noch jung ist, anfänglich den Gehalt unter 1500 Thaler festzusetzen.

Von den beiden gegenwärtigen oberen Baubeamten wird, da der Gehalt des Einen schon mehr als 1800 Thaler beträgt, die Alterszulage nur dem Andernund zwar nach Verhältniß seiner Dienstzeit für die Zukunft zu Theil werden.

Was sodann die Gehaltsbestimmungen für die Bauconducteure betrifft, so ist die Deputation davon ausgegangen, daß die Anzustellenden in Betreff des Alters, der Brauchbarkeit und der Kenntnisse immer sehr verschieden sein werden, und daß auch diejenigen Bauconducteure, welche sich vollkommen dazu eignen, wenig Aussicht haben in die oberen Beamtenstellen aufzurücken, und hat daher zwei Gehaltsklassen und zwar die erste mit einem solchen Gehalt vorgeschlagen, daß ein Mann dieser Stellung davon leben kann.

Nach ihrer Ansicht läßt sich übrigens im Voraus nicht bestimmen, wie viel Conducteure erster und wie viel zweiter Classe anzustellen sind. Es muß immer zulässig bleiben brauchbare Subjecte, wenn sie nicht ganz jung mehr sind, oder wenn man ihrer nothwendig bedarf, sofort als Conducteure erster Classe anzustellen, wie auch tüchtige Conducteure zweiter Classe in die erste Classe zu versetzen, sobald nur das Erforderniß festgehalten wird, daß sie zu selbstständiger Geschäftsführung befähigt sind. Als Conducteure zweiter Classe werden

dann Anfänger im Dienst und Diejenigen anzustellen sein, welche ungeachtet ihrer sonstigen Brauchbarkeit nicht Kenntnisse genug besitzen, um die Geschäfte selbstständig wahrzunehmen.

Die gegenwärtig angestellten Bauconducteure würden ohne Weiteres als Conducteure erster Classe eintreten können und dabei die Alterszulage nach Verhältniß ihrer bisherigen Dienstjahre in Zukunft zu genießen haben.

Ebenso würde es der Billigkeit entsprechen, daß solchen technischen Hülfsarbeitern, welche schon längere Zeit mit einem festen Jahresgehalt von 400 Thalern oder darüber angestellt gewesen wären, falls sie jetzt zu Conducteuren zweiter Classe ernannt werden sollten, ihre bisherige Dienstzeit bei der Feststellung ihres Gehalts in Anrechnung gebracht würde.

Der dritte Punct, welchen die Deputation besonders glaubt hervorheben zu müssen, ist die von ihr vorgeschlagene collegialische Berathung der oberen Baubeamten über wichtige Projecte, die von Einem derselben oder andern Technikern entworfen sind, und über deren Ausführung.

Dieser Vorschlag bezweckt die in allen größeren Staaten vorzugsweise zur Controle von Bauprojecten und deren Ausführung bestehende oberste Instanz, die wir selbstredend ohne einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand nicht haben können, einigermaßen zu ersetzen.

Schon 1846 wurde etwas Aehnliches beabsichtigt und zu dem Ende den oberen Baubeamten in der Bestimmung sub c. die Verpflichtung collegialischer Arbeit auferlegt. Da indeß die Sache gleich anfangs in dem damals durch kein geschriebenes Gesetz geregelten Wirkungskreis der Deputationen ein Hinderniß fand, so ist die Sache nie zur Ausführung gekommen.

Auch jetzt noch wird die Ausführung des obigen Vorschlags in manchen Fällen große Schwirigkeiten haben, theils weil eine solche collegialische Berathung Zeit erfordert und unsere Bauprojecte in der Regel sehr eilig betrieben werden, theils weil Einer der oberen Baubeamten in Bremerhaven wohnt und unsere Baubeamten sämmtlich sehr beschäftigt sind. Die Deputation glaubt jedoch dessenungeachtet den Versuch dringend empfehlen zu müssen, wenn auch vorläufig die collegialische Berathung auf die wichtigeren und auf solche öffentliche Bausachen, bei welchen verschiedene Fächer des Bauwesens concurriren, zu beschränken sein wird.

Die Berathung muß aber wo möglich vor der Ablieferung der Projecte u. s. w. an die auftraggebende Behörde geschehen, damit der Beamte, von welchem die Arbeit herrührt, dieselbe noch modificiren kann, ohne sich, wenigstens nach seiner Meinung, zu compromittiren. Ohne dies wird der Beamte viel schwieriger im Nachgeben und die Collegen viel schwieriger im Moniren sein und die Behörde, falls nicht die anderen Beamten die Erinnerungen ganz unterlassen, wird leicht zwei Projecte statt eines bekommen, und dabei kaum unter denselben zu wählen vermögen.

Die weiteren Anordnungen hinsichtlich dieser collegialischen Berathung werden um so mehr vom Senat zu treffen sein, als es sich für jetzt nur um einen Versuch handelt und der Senat, welcher allein über sämmtliche obere Beamte zu verfügen hat, auch allein zu bestimmen vermag, in welchen Fällen die collegialische Berathung stattfinden soll, wenn er auch den darauf gerichteten Deputationsanträgen voraussichtlich aufs bereitwilligste Folge geben wird.

Sollte sich der Vorschlag der Deputation bei dem Versuche bewähren, so wird Nichts im Wege stehen, demnächst das Verfahren bei dieser collegialischen Berathung und die Fälle, in welchen sie eintreten soll, mittelst einer Vereinbarung zwischen dem Senat und der Bürgerschaft noch bestimmter zu reguliren.

Endlich bemerkt die Deputation, daß die Bestimmungen der Vereinbarung von 1846 sub f, g und h in ihren Vorschlägen nicht weiter erörtert sind, weil jetzt für alle darin berührte Fragen die Verfassung und das Deputationsgesetz die alleinige Richtschnur bilden, und giebt allem Vorgetragenen nach anheim, die von ihr unter Nr. 1—8 aufgestellten Sätze an die Stelle der Bestimmungen von 1846 zu setzen und zugleich die wegen Salarirung der gegenwärtigen Beamten in dem Vorstehenden enthaltenen Vorschläge zu genehmigen.

Bremen, den 4 Mai 1858.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**